

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Dausenau

vom 02.11.2004

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Ortsgemeinde Dausenau erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Ortsgemeinde Dausenau ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Ortsgemeinde Dausenau tätig sind.

(2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen:

a) der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,

b) Unternehmen, die nach Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht.

§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr bemisst sich nach dem Umsatz, multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Fremdenverkehr resultierenden Einnahmeanteil (Vorteilssatz) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz). ¶¶(2)

Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (§ 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) eines Jahres zu verstehen. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, wird der Umsatz nach einem den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbaren Betrag ermittelt. Ansonsten wird ein den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Die Veranlagung für das Beitragsjahr knüpft an den Umsatz des jeweils vorvergangenen Jahres an. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach diesem Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe bestimmt, hilfsweise geschätzt.

(3) Der Vorteilssatz i.S.d. Abs. 1 ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage bestimmt. Für die in der Anlage nicht aufgeführten sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Vorteilssatz von der Ortsgemeinde Dausenau geschätzt. Soweit in der Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung der Vorteilssatz in Form von Rahmensätzen bestimmt ist, wird der Vorteilssatz im Rahmen der in Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung bestimmten Rahmensätze im Einzelfall durch die Ortsgemeinde Dausenau geschätzt. Bei der Schätzung werden insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises, die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems als für die Ortsgemeinde Dausenau handelnde Behörde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(4) Der Gewinnanteil einer Tätigkeit wird durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden Richtsatzsammlung der Oberfinanzdirektionen ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinnsatz geschätzt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages eine Aufteilung in Umsatzanteile notwendig ist.

(6) Der Ortsgemeinderat kann den Fremdenverkehrsausschuss ermächtigen, in besonders gelagerten Fällen Abweichungen von dem vom Ortsgemeinderat beschlossenen Vorteilssätzen und den Gewinnsätzen zu beschließen.

§ 4 Beitragssatz

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Der jährliche Fremdenverkehrsbeitrag beträgt jedoch mindestens 20,-- Euro.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 6 Fälligkeit, Vorausleistungen

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistungen sollen nach der Festsetzung des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrages bemessen werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems als für die Ortsgemeinde Dausenau handelnde Behörde kann die Vorausleistungen oder vorläufigen Festsetzungen auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides im Wege der Erstattung oder Aufrechnung ausgeglichen.

(3) Der Beitrag ist mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig; Kleinbeträge bis 15,-- Euro sind am 15.08. mit dem Jahresbetrag fällig.

(4) In den nicht in Absatz 2 und 3 geregelten Fällen wird der Fremdenverkehrsbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(5) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag im Beitragsbescheid für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Beitragspflichtige hat der Ortsgemeinde Dausenau die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Ortsgemeinde Dausenau die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

(3) Die Erklärungen des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der AO. Die Erklärungen sind bis zum 10. August eines Jahres

vorzulegen, soweit von der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird und müssen die Angaben zum vorvergangenen Jahr enthalten. Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems kann die Erklärungen überprüfen, die Vorlage von ergänzenden Unterlagen über die Berechnung der erklärten Daten verlangen und die Erklärungen gegebenenfalls berichtigen.

(4) Die Ortsgemeinde Dausenau ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Beitragspflichtigen, einholen.

§ 8 Zuständigkeit des Fremdenverkehrsausschusses

(1) Soweit nach dieser Satzung Schätzungen notwendig sind, werden diese vom Fremdenverkehrsausschuss des Ortsgemeinderates vorgenommen.

(2) Widersprüche gegen Festsetzungen des Fremdenverkehrsbeitrages, die sich gegen die festgesetzten Vorteilssätze, die Gewinnsätze oder gegen vom Fremdenverkehrsausschuss vorgenommene Schätzungen richten, sind dem Fremdenverkehrsausschuss zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und inwieweit den Widersprüchen abgeholfen wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs.1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden kann. ¶

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

a) den Daten des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,

b) den Daten des Melderegisters,

c) den der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 10.07.1996 außer Kraft.

(3) Soweit eine Beitragspflicht aufgrund der nach Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden ist, gilt diese Satzung weiter.